

Ehe war zwar demnach unerlaubt und wurde mit Strafen bedroht, ihre Gültigkeit wurde aber erst in der Reformbewegung des 12. Jahrhunderts angezweifelt und seit dem Laterankonzil abgelehnt. So hat es relativ lange gebraucht, bis die Kirche die Ehe nach der Weihe durch eine Ungültigkeitsklausel unmöglich gemacht hat. Hingegen hat die Kirche die Forderung nach Enthaltbarkeit, auch verheirateter Priester, nie aus dem Auge verloren und trotz einer entgegenstehenden Praxis immer wieder darauf gedrängt. Schon am Beginn des vierten Jahrhunderts hat die Synode von Elvira das eheliche Zusammenleben verboten. Diese Entscheidung wurde für die westliche Entwicklung beispielhaft: nach der Diakonats- und später nach der Subdiakonatsweihe war der Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau nicht mehr erlaubt. Allgemeine Anerkennung hat aber diese Vorschrift im ersten Jahrtausend nicht gefunden. Das zeigt auch die Fülle von Enthaltbarkeitsgesetzen. Das eheliche Zusammenleben mußte bisweilen ausdrücklich geduldet werden, um außerehelichen Verkehr hintanzuhalten. Zudem waren die naturrechtlichen Verpflichtungen der Kleriker ihren Frauen und Kindern gegenüber ein unumgängliches Hindernis für die völlige Trennung der Eheleute. So blieb es bei den wiederholten Strafandrohungen, die bisweilen sehr hart waren: Amtsenthebung, Exkommunikation, Entzug des Benefiziums, Infamerklärung, Erbunfähigkeit der Kinder, Verkauf der Ehefrau, persönliches Interdikt, Körperstrafen und Geldbußen.

Die von Boelens gesammelten Dokumente lassen eine mühsame innerkirchliche Entwicklung erkennen, das Aufzeigen der Entwicklung selbst kann aber mit dem Beurteilen der Entwicklung nicht gleichgesetzt werden. „Kirchenpolitische“ Entscheidungen können auf sie allein nicht aufgebaut werden.

*Paul M. Zulehner, Wien*

*Haye van der Meer, Priestertum der Frau? Quaestiones disputatae 42, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien 1969.*

In ihrer ersten Session hat die Wiener Diözesansynode beschlossen, im Notfall auch Laien als Vorsteher von Wohnviertel- und Sprengelgemeinden einzusetzen, wobei aus-

drücklich auch die Möglichkeit genannt ist, daß auf solche kirchliche Stellen auch Frauen berufen werden können. So wichtig es ist, daß die Kirche in pastoralen Notsituationen „Ausnahmebestimmungen“ erläßt, so bleibt doch immer noch die Frage zu bewältigen, ob diese Wiener Lösung nicht im Grunde ein „theologisch heilsamer Unsinn“ ist, weil hier dem Laien (traditionell als jener Christ definiert, der eben nicht das kirchliche Amt der Gemeindeleitung innehat) spezifisch presbyterale Funktionen übertragen sind. Es ist klar, daß sich damit die Frage auch nach dem Priestertum nicht nur Verheirateter, sondern auch der Frau nahelegt, da sie ebenfalls an der presbyteralen Leitungsfunktion teilnimmt. So hat das Buch von van der Meer seinen Sitz im Leben heutiger Kirche. Es beginnt mit der lapidaren Feststellung, daß die Verfasser von Dogmatikhandbüchern nicht viel Zeit für die These „Empfänger des Weihesakramentes ist allein der Mann“ verwenden und man den Eindruck bekomme, daß sie eigentlich meinen, die Sache sei ohnehin klar und überdies schon längst endgültig theologisch sauber bewiesen.

Ein Gang durch die Schrift, die Kirchenväter sowie die theologischen Lehrmeinungen läßt den Verfasser zu dem Ergebnis kommen, „daß es für einen Beweis pro oder kontra noch vieles zu tun gibt“ (194). Feststeht für ihn allerdings, daß das gegenwärtige Pfarramt vom Mann geprägt ist und daher die Frau für es ungeeignet ist. Die Frage sei aber damit nur für die Vergangenheit und die Gegenwart beantwortet. Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob das Pfarramt nur männlich sein kann und muß. *Paul M. Zulehner, Wien*

*Raymund Kottje – Wolfgang Nastainczyk – Michael Raske – Hermann Stenger, Ehelosigkeit des Priesters in Geschichte und Gegenwart, Verlag Pustet, Regensburg 1970.*

Der Diskussionsgrad um die Ehelosigkeit des Priesters ist gegenwärtig zweifellos trotz „Diskussionsverbot“ groß. Informationen über den Stand der Diskussion und inhaltliche Beiträge verdienen daher Beachtung, insbesondere wenn sie jene Kürze aufweisen, wie sie der angeführten Broschüre eigen ist. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Bei-